

rptu.de

# Amtliche Bekanntmachung

—  
Nr. 7 / 13. Juli 2023

**R**  
**P** **TU** Rheinland-Pfälzische  
Technische Universität  
Kaiserslautern  
Landau

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Nr. 7, 13.07.2023



**Inhalt dieser Ausgabe**

**Sonstiges.....3**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 11.07.2023 .....3

**Herausgeber:**

Präsidiale Doppelspitze der RPTU  
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47  
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

## Sonstiges

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 11.07.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2022 (GVBl. S. 436), hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau am 10.05.2023 die 2. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 07.07.2023, AZ.: 7233-0051#2023/0004-150115324 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel 1

Die Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 24.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 9 vom 30.11.2022, Seite 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.04.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 3 vom 25.04.2023, Seite 11) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 7 Auswahl in einem Hauptverfahren

(1) In grundständigen Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der RPTU nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, sofern in der Anlage 2 nicht anders geregelt. Sofern in dem Studiengang eine Eignungsprüfung erfolgt, muss zusätzlich diese bestanden sein.

(2) In konsekutiven Studiengängen erfolgt die Auswahl im Auswahlverfahren der RPTU nach der Abschlussnote des vorangegangenen Hochschulstudiums oder gleichgestelltem Studiums. Liegt ein Abschluss nach Satz 1 nicht vor kann eine Teilnahme an dem Auswahlverfahren für einen Studienplatz eines konsekutiven Masterstudiengangs unter Vorbehalt erfolgen. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt auf der Basis der bei der Bewerbung vorgelegten bescheinigten Durchschnittsnote des vorangegangenen Hochschulstudiums am weiteren Auswahlverfahren teil. Kann keine Durchschnittsnote nachgewiesen werden, ergibt sich der Grad der Qualifikation aus dem arithmetischen Mittel der Studien- und Prüfungsleistungen. Liegt ein Bachelorabschluss noch nicht vor, sind die Voraussetzungen entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung zu berücksichtigen.

(3) Die Auswahl für postgraduale und weiterbildende Studiengänge erfolgt entsprechend § 32 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 StPVLVO. § 35 HochSchG bleibt unberührt.

(4) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird entsprechend der Anlage 2 und Anlage 3 der StPVLVO ermittelt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Art. 8 Abs. 3 S. 1 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung abgeleistet haben, erhalten durch eine Vorwegzulassung aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot nach den weiteren Voraussetzungen von § 19 StPVLVO.“

2. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe A Absatz 1 wird die Angabe „der HSschulZulStVtr RP“ durch die Wörter „Staatsvertrag über die Hochschulzulassung“ ersetzt.

b) Die Buchstaben B und C werden gestrichen.

c) Die bisherigen Buchstaben D bis H werden die Buchstaben B bis F.

d) Buchstabe B neue Fassung wird wie folgt neu gefasst:

#### „B. Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) am Standort Landau

Für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) werden die Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Lehramtsstudium ist die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung maßgebend. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, wird nach dem Notendurchschnitt der in dem Lehramtsstudium erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen ausgewählt. Soweit Bewerberinnen und Bewerber, einen Masterstudiengang absolviert haben, ist grundsätzlich die Abschlussprüfung dieses Studiengangs der Auswahl zugrunde zu legen. Liegt das Ergebnis der Masterprüfung noch nicht vor, wird auf die Abschlussprüfung des Bachelorstudienganges zurückgegriffen.“

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Nr. 7, 13.07.2023

**Artikel 2**

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/2024.

Kaiserslautern, den 11.07.2023

Co-Präsidentin  
RPTU  
Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Co-Präsident  
RPTU  
Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

---

Erwin-Schrödinger-Straße 52  
67663 Kaiserslautern  
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7  
76829 Landau  
T +49 (0) 6341 280-0

[rptu.de](http://rptu.de)

---

**R**  
**P** **TU** Rheinland-Pfälzische  
Technische Universität  
Kaiserslautern  
Landau